1. Eine Fahrt innerhalb eines Bezirks kostet für 1–2 Personen ..... R.M. 1.50
für jede weitere Person mehr ..... » 0.40
2. Eine Fahrt von einem in den andern Bezirk kostet für 1–2 Personen » 2.25
für jede weitere Person mehr ..... » 0.40
3. Eine Fahrt vom 2. Bezirk Cuxhavens nach Duhnen oder Stickenbüttel, Brockeswalde oder umgekehrt kostet für 1–2 Personen.. » 3.—
für jede weitere Person mehr ..... » 0.75
4. Eine Fahrt vom ersten Bezirk Cuxhavens nach Duhnen, Stickenbüttel, Brockeswalde oder Groden bis zur Brücke über die Baumrönne oder umgekehrt kostet für 1–2 Personen ..... » 3.75
für jede weitere Person mehr ..... » 0.75
5. Eine Fahrt von Cuxhaven nach Sahlenburg bis zur Wirtschaft „Zum Forsthaus" oder umgekehrt kostet für 1–2 Personen .... » 4.50
weiter bis zum Seehospiz oder umgekehrt ..... » 6.—
für jede weitere Person mehr ..... » 0.75
6. Eine Fahrt vom zweiten Bezirk Cuxhavens nach Duhnen oder Brockeswalde und nach einstündigem Aufenthalt daselbst wieder zurück kostet für 1–2 Personen ..... » 4.50
für jede weitere Person mehr ..... » 0.75
7. Eine Fahrt vom ersten Bezirk Cuxhavens nach Duhnen oder Brockeswalde und nach einstündigem Aufenthalt daselbst wieder zurück kostet für 1–2 Personen ..... » 6.—
für jede weitere Person mehr ..... » 0.75
Kinder unter 10 Jahren zahlen auf allen Fahrten die Hälfte der Taxe. Handgepäck ist frei.
Für größeres Gepäck ist zu zahlen pro Stück bis zu 25 kg » 0.40
über 25 kg ..... » 0.75

Taxe für Zeitfahrten.

Zeitfahrten kosten für 1–2 Personen
für die erste Stunde ..... R.M. 3.75
für jede weitere Viertelstunde ..... » 0.75
für jede Person und Stunde mehr ..... » 0.40
Jede angefangene Stunde oder Viertelstunde wird für voll gerechnet. Für Fahrten von 11 Uhr abends bis 7 Uhr morgens ist die doppelte Taxe zu zahlen.

Taxe für Stellwagen.

Fahrt nach: Duhnen oder umgekehrt für die Person ..... R.M. 1.15
Brockeswalde, Stickenbüttel oder umgekehrt für die Person » 0.75
Groden (Kirche) oder umgekehrt für die Person ..... » 0.75
Sahlenburg oder umgekehrt für die Person ..... » 1.15
Sahlenburg (Nordheimstiftung) oder umgekehrt für die Person ..... » 1.50
Altenbruch oder umgekehrt für die Person ..... » 1.50
Altenwalde oder umgekehrt für die Person ..... » 1.50
Kinder unter 10 Jahren zahlen auf allen Fahrten die Hälfte der Taxe. Handgepäck ist frei.
Für größeres Gepäck ist zu zahlen pro Stück bis zu 25 kg » 0.40
über 25 kg ..... » 0.75

Tarif für Kraftwagen

die zum öffentlichen Gebrauch aufgestellt sind

vom 5. April 1924.

Taxe für Tourenfahrten.

Die Stadt Cuxhaven wird in zwei Fahrbezirke eingeteilt. Der erste Fahrbezirk reicht von der östlichen und südlichen Stadtgrenze nach Groden und Süder-Westerwisch bis zur Badeallee: der zweite Fahrbezirk von der Badeallee bis zur westlichen Stadtgrenze nach Duhnen und Stickenbüttel.

1. Eine Fahrt innerhalb eines Bezirks kostet für 1–2 Personen ..... R.M. 2.50
für jede weitere Person mehr ..... » 0.65
2. Eine Fahrt von einem in den anderen Bezirk kostet für 1–2 Personen » 3.75
für jede weitere Person mehr ..... » 0.65
3. Eine Fahrt vom zweiten Bezirk Cuxhavens nach Duhnen oder Stickenbüttel, Brockeswalde oder umgekehrt kostet für 1–2 Personen ..... » 5.—
für jede weitere Person mehr ..... » 1.25
4. Eine Fahrt vom ersten Bezirk Cuxhavens nach Duhnen, Stickenbüttel, Brockeswalde oder Groden bis zur Brücke über die Baumrönne oder umgekehrt kostet für 1–2 Personen ..... » 6.25
für jede weitere Person mehr ..... » 1.25
5. Eine Fahrt von Cuxhaven nach Sahlenburg bis zur Wirtschaft „Zum Forsthaus" oder umgekehrt kostet für 1–2 Personen .... » 7.50
weiter bis zum Seehospiz oder umgekehrt ..... » 10.—
für jede weitere Person mehr ..... » 1.25
6. Eine Fahrt vom zweiten Bezirk Cuxhavens nach Duhnen oder Brockeswalde und nach einstündigen Aufenthalt daselbst wieder zurück kostet für 1–2 Personen ..... » 7.50
für jede weitere Person mehr ..... » 1.25
7. Eine Fahrt vom ersten Bezirk Cuxhavens nach Duhnen oder Brockeswalde und nach einstündigem Aufenthalt daselbst wieder zurück kostet für 1–2 Personen ..... » 10.—
jede weitere Person mehr ..... » 1.25
Kinder unter 10 Jahren zahlen auf alle Fahrten die Hälfte der Taxe. Handgepäck ist frei.
Für größeres Gepäck ist zu zahlen pro Stück bis zu 25 kg » 0.65
über 25 kg ..... » 1.25

Für Fahrten von 11 Uhr abends bis 7 Uhr morgens ist die doppelte Taxe zu bezahlen.

Erfolgt die Bestellung des Kraftwagens von der Garage aus, tritt freie Vereinbarung ein. Dasselbe gilt für Zeit- und Fernfahrten.

Zum Warten sind die Kraftwagen nicht verpflichtet. Wird dies von den Fahrgästen aber gewünscht, dann muß der Preis vereinbart werden und ist der Führer in solchem Falle verpflichtet, den Auftraggeber vorher darauf aufmerksam zu machen.

Taxe für den Kraftomnibusbetrieb Cuxhaven

vom 14. Januar 1925.

Der Fahrpreis beträgt für eine Fahrt ab Bahnhof Cuxhaven

nach Döse, Haltestelle Kaiserapotheke oder umgekehrt ..... R.M. 0.30
„ Döse, Haltestelle Badehausallen „ „ ..... „ 0.50
„ Döse, Haltestelle Döser Kirche „ „ ..... „ 0.70
„ Duhnen „ „ ..... „ 1.—
„ Brockeswalde „ „ ..... „ 0.70
„ Groden „ „ ..... „ 0.70

Für eine Fahrt zwischen den einzelnen Zahlstellen innerhalb der Stadt Cuxhaven beträgt der Preis M. 0.20, für eine Fahrt von der Döser Kirche bis Duhnen M. 0.50

Für Kinder unter 10 Jahren ist die Hälfte des Fahrpreises zu entrichten. Kleine Kindel, sogenannte Schoßkinder, für welche ein besonderer Sitzplatz nicht beansprucht wird, werden unentgeltlich befördert. Für jedes Gepäckstück ist ein Betrag von M. 0.25 zu zahlen.

Tarif für die Dienstmänner

vom 24. Februar 1912.

Das Stadtgebiet wird in 5 Zonen eingeteilt.
Zone 1 umfaßt den Stadtteil Neu-Cuxhaven und den durch Friedrich Carl- und Mittelstrasse begrenzten Teil von Alt-Cuxhaven (einschließlich dieser Strassen selber) sowie die Ostseite.
Zone 2 umfaßt den übrigen Teil von Alt-Cuxhaven östlich der Catharinenstrasse (einschließl. der Strasse selbst) sowie den Hafen.
Zone 3 umfaßt das Gebiet zwischen Catharinenstrasse und Badeallee (einschließl. dieser selbst).
Zone 4 umfaßt das Gebiet zwischen Badeallee und Döser Kirche.
Zone 5 umfaßt das Gebiet von der Döser Kirche bis zur Grenze nach Duhnen bezw. Stickenbüttel.

Die Vergütung beträgt:
a) innerhalb einer Zone für die Ausführung von Aufträgen mit oder ohne Gepäck bis zu 20 kg Gewicht (einschließl.) ..... R.M. 0,30
für jede angefangenen weiteren 10 kg ..... „ 0,10
b) von einer Zone in eine angrenzende für die Ausführung von Aufträgen mit oder ohne Gepäck bis zu 20 kg Gewicht (einschließl.) . „ 0,45
für jede angefangenen weiteren 10 kg ..... „ 0,15
c) innerhalb der Grenzen von 3 Zonen für die Ausführung von Aufträgen mit oder ohne Gepäck bis zu 20 kg Gewicht (einschließl.) . „ 0,60
für jede angefangenen weiteren 10 kg ..... „ 0, 0
d) innerhalb der Grenzen von 4 Zonen für die Ausführung von Aufträgen mit oder ohne Gepäck bis zu 20 kg Gewicht (einschließl.) . „ 0,80
für jede angefangenen weiteren 10 kg ..... „ 0,25
e) innerhalb der Grenzen von 5 Zonen für die Ausführung von Aufträgen mit oder ohne Gepäck bis zu 20 kg Gewicht (einschließl.) . „ 1,00
für jede angefangenen weiteren 10 kg ..... „ 0,30

Die Vergütung für Dienstleistungen außerhalb des Stadtgebiets unterliegt der freien Vereinbarung.

Für eine Wartezeit von weniger als eine Viertelstunde darf keine Vergütung berechnet werden. Für die eine Viertelstunde überschreitende bis zu einer halben Stunde dauernde Wartezeit sind M. 0,40, für jede weitere Viertelstunde M. 0,20 zu vergüten.

Zuschläge für Transportmittel dürfen nicht erhoben werden.

Für Begleitung von Handlungsreisenden, Austragen von Rechnungen, Empfehlungen oder Zirkularen und ähnliche Dienstleistungen ist die Vergütung nach Zeit zu berechnen, und zwar für jede halbe Stunde M. 0,40. Die angefangene halbe Stunde ist für voll zu rechnen.

Der Dienstmann ist verpflichtet, seine Vergütung nach dem Tarif zu berechnen. Beim Transport von Kunstsachen, Gemälden, Glas und anderen zerbrechlichen Gegenständen kann er vor Ausführung des Auftrages eine den Tarif übersteigende Vergütung vereinbaren. Trinkgelder darf er nicht fordern.

Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt, wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, mit Geldstrafen bis zu M. 36,—, im Falle des Unvermögens mit entsprechender Haft bestraft.

Die von der Eisenbahnverwaltung für die Gepäckträger an den Bahnhöfen erlassenen Vorschriften und Tarife bleiben unberührt.

Feuerlöschordnung für das Amt Ritzebüttel

vom 9. Januar 1912.

§ 1. **Einleitung.** Die Ortschaften des Amtes Ritzebüttel bilden einen Löschverband. Der Löschverband Ritzebüttel wird eingeteilt in folgende Löschbezirke: 1. Cuxhaven-Döse, 2. Duhnen, 3. Stickenbüttel-Brockeswalde, 4. Sahlenburg, 5. Holte-Spangen, 6. Berensch-Arensch, 7. Oxstedt, 8. Gudendorf, 9. Westerwisch-Süderwisch, 10. Groden, 11. Neuwerk.

§ 2. **Vorkehrungen zum Schutze gegen Feuersgefahr, Einrichtung von Feuerwehren und deren Aufgaben.** In jedem Löschbezirk muß eine Feuerwehr und die erforderlichen Feuerlöscheinrichtungen vorhanden sein und unterhalten werden. Die Feuerwehr hat die Aufgabe, bei Bränden und Unglücksfällen Leben und Eigentum der Mitmenschen zu schützen. Eine Pflichtfeuerwehr ist zu bilden, wenn eine leistungsfähige freiwillige Feuerwehr nicht vorhanden ist. Freiwillige Feuerwehren können zugelassen werden, wenn ihre Statuten von der Deputation für das Feuerlöschwesen, Hamburg, und von der Feuerlöschkommission für das Amt Ritzebüttel genehmigt sind. Die Mindeststärke der Feuerwehren sowie deren Ausrüstung bestimmt die Landesversammlung im Einvernehmen mit dem Branddirektor in Hamburg. Für den Löschverband Ritzebüttel ist ein Oberspritzenmeister anzustellen. Die Landesversammlung kann die Obliegenheiten des Oberspritzenmeisters den Kommandeuren der freiwilligen Feuerwehren übertragen.

§ 3. **Feuerwehrdienstpflicht.** Zum Eintritt in die Pflichtfeuerwehr und zur unentgeltlichen Dienstleistung in derselben sind verpflichtet. Die ortsansässigen männlichen Einwohner vom 18. bis zum vollendeten 50. Lebensjahre mit Ausnahme der Reichs-, Staats- und Gemeindebeamten, der aktiven Militärpersonen, der Ärzte, Apotheker und Geistlichen, der infolge von Krankheit oder körperlichen Gebrechen Untauglichen. Die Dienstpflicht in der Feuerwehr schließt die Verpflichtung zur Übernahme einer Führerstelle auf die Dauer von fünf Jahren in sich. Die Löschdienstpflichtigen werden alljährlich, Ende Dezember, listenmäßig festgestellt und von dem Bürgermeister bezw. den Gemeindevorsitzenden der Reihe nach für die Feuerwehr ihrer Gemeinde ausgehoben. Die Aushebungslisten sind der Feuerlöschkommission bis zum 31. Dezember jedes Jahres einzureichen. Sind freiwillige Feuerwehren oder für die Pflichtfeuerwehr freiwillig sich zum Dienste meldende Mannschaften in ausreichender Zahl vorhanden, so findet eine Aushebung von Dienstpflichtigen nur nach Maßgabe des Bedürfnisses statt. Ein Stärkennachweis der Feuerwehren ist der Feuerlöschkommission bis zum 31. Dezember jedes Jahres einzureichen.

§ 4. **Verpflichtung der Ortseinwohner.** Jeder Ortseinwohner ist verpflichtet, bei Unglücksfällen, Not und Feuersgefahr der Feuerwehr unentgeltliche Hilfe zu leisten, die auf seinem Grundstücke belegenen Wasserentnahmestellen, Brunnen, Gräben, Teiche usw. sowie die in seinem Besitz befindlichen Löschgeräte, als Wassertonnen, Eimer, Schaufeln, Leitern, Feuerhaken und dergleichen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Eigentümer von Gebäuden mit weicher Bedachung und von Gebäuden, in denen größere Mengen von Heu und Stroh aufbewahrt werden, sind verpflichtet, für jedes dieser Gebäude eine Patsche, drei Eimer, eine Leiter in Bereitschaft zu halten. Jeder Ortseinwohner hat die Pflicht, ein entdecktes Schadenfeuer sofort der Feuerwehr oder der Polizei zu melden.